



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Frau  
Cécile Lecomte

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11519  
FAX +49(0)30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz**

hier: Anwaltsrechnungen in einem Streit vor dem  
Bundesverfassungsgericht

Bezug: Ihr Antrag vom 12. Oktober 2016

Aktenzeichen: ZI4-13002/4#955

Berlin, 1. November 2016

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Frau Lecomte,

mit E-Mail vom 12. Oktober 2016 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) eine Kopie sämtlicher Anwaltsrechnungen der Kanzlei Redeker Sellner Dahs, Aktenzeichen der Kanzlei Reg-Nr.: 46 16 1920 RTH//bverfg\_1920a in den Verfassungsbeschwerdeverfahren 2 BvR 1754/14 u. 2 BvR 1900/14.

Ihr Antrag wird unter Berufung auf § 6 Satz 2 und § 3 Nr. 6 IFG abgelehnt.

Begründung:

Gemäß § 6 Satz 2 IFG darf Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Bei den Kostenrechnungen handelt es sich um ein Geschäftsgeheimnis der Kanzlei Redeker Sellner Dahs.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (BVerfGE 115, 205 (230)). Maßgeblich ist, ob die Offenlegung der Information die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig beeinflussen kann (BVerwGE 150, 383 (390 f.)). Zu den Geschäftsgeheimnissen zählen daher alle Informationen, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens maßgeblich bestimmen können, wie etwa Umsätze, Ertragslagen, Konditionen u.ä. (BVerfGE 115, 205 (231)).

Aus den begehrten Kostenrechnungen ergeben sich die Konditionen, zu denen die Kanzlei Redeker Sellner Dahs als Prozessbevollmächtigte der Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht tätig ist. Diese sind für die Kanzlei von wettbewerbllicher Relevanz und können daher nicht offengelegt werden. Eine Einwilligung der Kanzlei liegt nicht vor. Auch ein teilweiser Informationszugang nach Schwärzung schutzwürdiger Passagen gemäß § 7 Abs. 2 IFG ist nicht möglich, da es sich bei den Kostenrechnungen in Gänze um ein Geschäftsgeheimnis handelt.

Einer Herausgabe der Kostenrechnungen steht auch § 3 Nr. 6 IFG entgegen. Nach dieser Regelung besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen. Das Bekanntwerden der mit der Kanzlei Redeker Sellner Dahs vereinbarten Konditionen kann Auswirkungen auf die Verhandlungsposition der Bundesregierung bei der Aushandlung von Honorarvereinbarungen mit Prozessbevollmächtigten insgesamt haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern (BMI) erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Adresse lautet: Bundesministerium des Innern, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin.

2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

Poststelle@bmi.bund.de

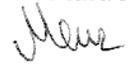
Berlin, 01.11.2016

Seite 3 von 3

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:  
Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Menz